



Benutzungsordnung für die Grill- und Freizeitanlage "Auf dem Johannesberg" der Ortsgemeinde Erbach vom 31. März 2016

§ 1 Eigentum

Eigentümerin der Grill- und der Freizeitanlage, Gemarkung Erbach, Flur: 3, Flurstücke: Nr. 2/2 und 2/3, ist die Ortsgemeinde Erbach. Dieser Benutzungsordnung unterliegen alle Gebäude und Einrichtungen auf den vorgenannten Grundstücken.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Grill- und Freizeitanlage kann für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art gemietet werden. Das Recht zur Anmietung der Anlage steht insbesondere den Einwohnern und Vereinen der Ortsgemeinde Erbach zu.
Die Grill- und Freizeitanlage und deren Außenanlagen können nur komplett angemietet werden. Sofern die Anlage nicht von den in Satz 1 genannten Personen angemietet ist, wird das Recht der Anmietung auch Personen, Vereinen und Unternehmen außerhalb der Ortsgemeinde Erbach eingeräumt.
2. Die Anlage steht grundsätzlich ganzjährig für die Anmietung zur Verfügung. Während der Wintermonate ist eine Anmietung nur eingeschränkt mit gesonderter Vereinbarung möglich.
3. Bei wichtigen Gründen (z.B. bei dringendem Eigenbedarf), kann die Bereitstellung der Grill- und Freizeitanlage zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Anlage, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch der Grill- und Freizeitanlage machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde Erbach hat das Recht, die Grillanlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Das Hausrecht an der Grill- und Freizeitanlage mit sämtlichen Einrichtungen steht der Ortsgemeinde Erbach sowie den von Ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Anmeldung

Die Anmietung der Grill- und Freizeitanlage ist generell schriftlich bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Anmeldungen sind bis zu 12 Monaten im Voraus möglich. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, unter Beachtung von § 2, berücksichtigt. Einwohnern und Vereinen der Ortsgemeinde Erbach wird ein Vorbuchungsrecht eingeräumt, über die Bereitstellung entscheidet die Ortsgemeinde. Die entsprechende Reservierung ist bis zu 18 Monaten im Voraus möglich.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Alle Benutzer der Grill- und Freizeitanlage haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters oder der beauftragten Person gebunden. Die Benutzer haben die Anlage bis spätestens 12:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages, nach einer Abnahme durch die Ortsgemeinde, gereinigt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Grillhütte und Toiletten sind feucht zu putzen und in einem sauberen Zustand zu übergeben, der Grillplatz und die Außenflächen sind ebenfalls zu reinigen. Entstandene Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Die Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt an die Ortsgemeinde zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Mieter zu ersetzen. Dies gilt auch für eine nicht oder unzulänglich durchgeführte Reinigung.
3. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude, Einrichtungen und die Anlage pfleglich behandelt und zweckentsprechend benutzt werden. **Insbesondere ist es verboten, Nägel, Schrauben oder sonstige Befestigungen einzuschlagen.**
4. Es gelten insbesondere folgende Bestimmungen:
 - kein ruhestörender Lärm, speziell in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr; Die Bestimmungen des **Landes-Immissionsschutzgesetzes** sind einzuhalten,
 - vorhandene Stühle und Tische sind nur innen zu verwenden,
 - Grill- und Lagerfeuer ist nur auf der überdachten Feuerstelle erlaubt,
 - es dürfen nur haushaltsübliche Beschallungsanlagen nach Vorgabe der Ortsgemeinde, gemäß Mietvertrag verwendet werden,
 - Den Mietern wird nur die einfache An- und Abfahrt über die Wege zur Grill- und Freizeitanlage erlaubt,
 - Ein ständiges Befahren der Wege, sowie des angrenzenden Wochenendgebietes ist wegen der Lärmbelästigung verboten,
 - Wettrennen mit Fahrzeugen jeglicher Art zu jeder Tageszeit untersagt, Verstöße hierzu werden bei der Polizei angezeigt,
 - Handtücher, Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen
 - Schwenker/Grill, Grillstelle und Außenanlage sind zu säubern,
 - Kühl-/Gefrierschränke rechtzeitig abschalten, trockenreiben und Türen offen lassen,
 - Warmwasserboiler ausschalten,
 - Tische und Bänke abwischen und stapeln,
 - benutzte Teller, Bestecke und Gläser sind zu spülen

Auf besondere Hygiene und Sauberkeit ist in der gesamten Küchenzeile und Kühlschränke incl. Gefrierfach zu achten.

§ 5 Mietzins, Kautiun, Stornierung

- 1.. Für die Anmietung der Grill- und Freizeit wird ein Mietzins erhoben.

•	Für Erbacher Mieter;		•	Für auswärtige Mieter;
	○ 35,00 Euro			○ 50,00 Euro
	○ 25,00 Euro ab 3. Tag			○ 40,00 Euro ab 3. Tag

Die Nebenkosten für Strom und Wasser werden nach den jeweils geltenden Tarifen der Versorgungsunternehmen nach Verbrauch abgerechnet. Dazu werden die Zähler vor und nach der Benutzung gemeinsam mit dem Vertreter der Ortsgemeinde abgelesen. Die Höhe der Nebenkosten sind im Mietvertrage aufgeführt.

2. Außerdem ist von dem Mieter eine Kautiun von **100,- Euro** zu hinterlegen, die nach erfolgter mängelfreier Rückgabe, einschließlich einer geordneten Mülltrennung, erstattet wird. Eventuell werden die im Rahmen einer Ersatzvornahme notwendige Maßnahmen (zum Beispiel: zusätzliche Reinigung oder Reparaturaufwand) mit der Kautiun verrechnet.
3. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich; ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Nachmieter zur Verfügung steht.
4. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Mieter;
- jegliche Abfallentsorgung in der freien Natur ist verboten und wird zur Anzeige gebracht;
 - die Kinderspielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum 14. Lebensjahr genutzt werden;
5. Bei Verlust der Schlüssel wird die Schließanlage gegen Kostenerstattung des Mieters getauscht.

§ 6 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Grill- und Freizeitanlage zur Benutzung schriftlich anmietet und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vereine und Unternehmen haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen.
2. Die Untervermietung der Grill- und Freizeitanlage und der Anlage ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Erbach berechtigt, den doppelten Gebührensatz zu erheben.

§ 7 Mietbefreiung

In besonderen Fällen kann von der Erhebung des Mietzinses ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 8 Entrichtung und Fälligkeit

Mietzins und Kautions sind sofort nach Reservierung und Vertragsunterzeichnung an die Verbandsgemeindekasse Rheinböllen IBAN **DE65 5606 2227 0000 1201 41** mit dem Verwendungszweck: Kautions, Miete Grill- und Freizeitanlage z.G. OG Erbach zu überweisen. Alternativ kann der Betrag beim Ortsbürgermeister oder der beauftragten Person in bar gezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Ortsgemeinde von ihrer Vermietungspflicht entbunden.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der Grill- und Freizeitanlage und der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Schäden, die durch die Benutzung der Grill- und Freizeitanlage entstehen, haftet die Ortsgemeinde nur, wenn sie diese Schäden zu vertreten, d.h. sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, hat. Die Beweislast dafür trifft den Mieter, der für Dauer der Benutzung auch die Verkehrssicherungspflicht trägt.
3. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, insbesondere auch nicht für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Besucher und Beauftragte des Mieters einer Veranstaltung verursacht werden.
5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen auch sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grill- und Freizeitanlage, der Gegenstände, der Zufahrtswege und den Zugängen zu den Räumen und der Anlage stehen.
6. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete und Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Erbach, den 31. März 2016

Schirra, Ortsbürgermeister